

Statuten der Genossenschaft Sportanlage Sagibach

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 Grundsatz

Unter der Firma Genossenschaft Sportanlage Sagibach besteht mit Sitz in Wichtrach auf unbestimmte Dauer eine konfessionell neutrale und politisch unabhängige Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mehrzwecksportanlage auf einem Teil der Parzelle Wichtrach 2 (Oberwichtrach) GB-Blatt Nr. 986. Sie fördert den Sportbetrieb und die Freizeitgestaltung in der Region Aaretal, wobei auf die Anliegen der Jugend Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 3 Selbstverständnis

Die Genossenschaft versteht sich als gemeinnützige Selbsthilfeorganisation. Sie kann ihre Ziele selber oder durch Unterstützung bzw. Beitritt zu bereits bestehenden Institutionen verwirklichen.

II. Kapital und Haftung

Artikel 4 Höhe und Beschaffung des Kapitals

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Anstelle von einzelnen Anteilscheinen können Zertifikate ausgestellt werden. Am Sitz der Genossenschaft ist ein Genossenschafterverzeichnis zu führen, in welchem die Anteile von allen Genossenschaftern eingetragen sind.

Artikel 5 Beschaffung des Kapitals

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen im Nominalwert von Fr. 250.00 beschafft.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Artikel 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglieder

Genossenschafter können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und Zeichnung von mindestens einem Anteilschein werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Gemeinden

Artikel 8 Aufnahme

Über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheidet der Verwaltungsrat. Sein Entscheid ist endgültig. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Sie kann ohne Grundangabe abgelehnt werden; vorbehalten bleibt Art 839 Abs. 2 OR.

Artikel 9 Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ausschliessen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Artikel 10 Rückzahlung des Anteilscheinkapitals

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Anteilscheinkapitals.

IV. Organisation der Genossenschaft**Artikel 11 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der geschäftsleitende Ausschuss;
- d) die Geschäftsführung
- e) die Revisionsstelle

Artikel 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Artikel 13 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Artikel 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzu-berufen.

Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in der Sportanlage Sagibach und Publikation auf der Website derselben.

Bei Statutenänderungen muss der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Verwaltungsrates, dessen Präsident und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- e) die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven
- f) die Entlastung des Verwaltungsrates
- g) Genehmigung von Reglementen;
- h) Entscheidung über Rekurse gemäss Art. 9 (Ausschluss von Mitgliedern);
- i) Beschlussfassung über eine Fusion oder Liquidation. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Artikel 16 Vertretung

Jeder Genossenschafter kann sich durch einen andern Genossenschafter mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Artikel 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsreglemente es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los, welches vom Sekretär der Generalversammlung zu ziehen ist.

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei der Beschlussfassung:

- a. über die Abänderung der Statuten;
- b. über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft;
- c. über den Ausschluss von Mitgliedern;
- d. über eine andere Verwendung des Reinertrages als die in Art. 30 ff. dieser Statuten festgelegten Regelungen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies die Mehrheit der Stimmenden beschliesst.

V. Verwaltungsrat**Artikel 18 Mitglieder**

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs, neun oder zwölf Mitgliedern.

Die Mitglieder müssen mehrheitlich Genossenschafter bzw. Vertreter von Genossenschaftern sein.

Artikel 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen abgeschlossenen Generalversammlung: Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Artikel 20 Sitzverteilung

Der Einwohnergemeinde Wichtrach als Standortgemeinde der Mehrzwecksportanlage steht stets ein Sitz im Verwaltungsrat der Genossenschaft zu. Der Verwaltungsrat setzt sich aus gleich vielen Mitgliedern der drei folgenden Gruppierungen zusammen:

- Gemeinden und politische Behörden;
- Sportvereine;
- Einzelpersonen.

Artikel 21 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag einberufen.

Sitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch zweimal während eines Geschäftsjahres. Ausserdem hat die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang eines schriftlichen und begründeten Begehrens der Revisionsstelle oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Art. 15 der Statuten durch die Generalversammlung gewählt wird) selbst.

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse und Kommissionen.

Der Verwaltungsrat entscheidet unter Beachtung der ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Rechte und Pflichten über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat kann Reglemente ausarbeiten.

Der Verwaltungsrat wählt und entlässt die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat bewilligt die erforderlichen Stellen für das ständige Personal des Betriebes.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und über die Annahme von Geldern gemäss Geschäftsreglement.

Der Verwaltungsrat kann zur Führung des Betriebes eine Gesellschaft gründen und den Betrieb an diese übertragen.

Der Verwaltungsrat schliesst die Verträge mit den Mietern ab.

Artikel 23 Pflichten

Der Verwaltungsrat ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Artikel 24 Verantwortung

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass:

- a) seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis geführt werden;
- b) der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird; und
- c) sofern notwendig die Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden

Artikel 25 Geschäftsleitender Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsleitenden Ausschuss aus seiner Mitte wählen. Der Verwaltungsrat muss darin paritätisch vertreten sein.

Die Bestimmungen betreffend den Verwaltungsrat gelten ebenfalls entsprechend für den geschäftsleitenden Ausschuss.

Artikel 26 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 27 Geschäftsführung, Grundsatz und Unterstellung

Die Geschäftsführung ist das mit der Ausführung der Arbeiten der Genossenschaft betraute Organ. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Verwaltungsrat bzw. gegenüber dem geschäftsleitenden Ausschuss verantwortlich. Massgebend ist das Geschäftsreglement.

Sie besteht aus den vom Verwaltungsrat bezeichneten leitenden Personen der Geschäftsstelle sowie der vom Verwaltungsrat bewilligten Stellen für das ständige Personal.

Artikel 28 Befugnisse und Aufgabenkreis

Die Geschäftsführung besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetze oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In diesem Rahmen hat sie sämtliche Massnahmen zu treffen, welche die wirtschaftliche Stellung der Genossenschaft

stärken und fördern. Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung:

- a. Schaffung einer zur Erreichung der gesteckten Ziele geeigneten Organisation;
- b. Ausarbeitung eines jährlichen Gesamtbudgets;
- c. Zielsetzung für die einzelnen Abteilungen und deren Überwachung;
- d. Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- e. Schaffung und Führung der erforderlichen Publikationsorgane.

Artikel 29 Löhne und Entschädigung

Die Entschädigung für die Organe der Genossenschaft sowie allfälliger weiterer Institutionen sowie die Löhne des Personals werden in besonderen Reglementen geregelt. Massgebend sind die Leistungen.

Die Organe der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf Tantiemen.

Artikel 30 Reservefonds

Der Reservefond dient zur Deckung allfälliger Verluste oder zu Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Existenz der Genossenschaft sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Reservefond sukzessive je nach dem Geschäftsgang bis zur Hälfte des Genossenschaftskapitals geöfnet wird.

Artikel 31 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Für die Rechnungsführung und die Rechnungslegung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend (Art. 957ff. OR).

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 32 Verwendung eines Gewinnes

Der Gewinn wird nach der Einlage in den Reservefonds nach Art. 30 der Statuten zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Art. 2 der Statuten (z.B. Förderung von Jugend- und Sportprojekten in der Region) verwendet. Diese Unterstützungen werden vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschlossen.

Artikel 33 Genossenschaftsdomizil

Das Genossenschaftsdomizil befindet sich in Wichtrach, am Standort der Mehrzwecksportanlage am Sagibachweg.

Artikel 34 Fusion, Auflösung und Liquidation / Liquidatoren

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so bezeichnet die Generalversammlung die Liquidatoren.

Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Artikel 35 Verwendung des Genossenschaftsvermögens

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 36 Mitteilungen an die Genossenschafter

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, mit elektronischer Post oder durch Publikation auf der Website. In Bezug auf die Einberufung der Generalversammlung gilt Art. 14 hiavor.

Wichtrach, den 17.01.2024.

Der Präsident:



Der Protokollführer:

